

Gebührentarif und Zahlungsbedingungen

Alle Beträge ohne gesetzliche MWST

1.1. Einmalige Anschlussgebühren

<i>Anz. Wohnungen</i>	<i>Kosten pro Liegenschaft</i>	<i>Kosten pro Wohnung</i>	<i>Total Anschlussgebühren</i>
1-Fam.-Haus	Fr. 1'700.-	Fr. 800.-	Fr. 2'500.-
2-Fam.-Haus	Fr. 1'700.-	Fr. 800.- x 2	Fr. 3'300.-
3-Fam.-Haus	Fr. 1'700.-	Fr. 800.- x 3	Fr. 4'100.-
4-Fam.-Haus	Fr. 1'700.-	Fr. 800.- x 4	Fr. 4'900.-

usw.

Die Verwaltung kann, speziell bei grossen Überbauungen oder bei der Erschliessung durch den Bauherren, über abweichende Anschlussgebühren beschliessen.

- 1.2. Im Grundanschluss sind 4 Anschlussdosen inbegriffen. Für jede weitere Anschlussdose muss eine einmalige Gebühr von Fr. 120.- entrichtet werden.
- 1.3. Übersteigen die Zuleitungskosten eines Anschlusses Fr. 500.- gemäss Punkt 1.1. Total Anschlussgebühren, so sind die Mehrkosten vom Anschlussnehmer zu tragen (vorgängige Orientierung des Genossenschafters durch die FGK).
- 1.4. Ausserhalb der Wohnzone (z.B. Industriezone, Landwirtschaftszone) werden die Anschlusskosten gemäss effektivem Aufwand verrechnet. Die Verwaltung kann über abweichende Gebühren beschliessen.
- 1.5. Vorauszahlung von 80% der Anschlussgebühren vor Inangriffnahme des Anschlusses. Letzte Einzahlungsfrist der restlichen Anschlussgebühren: 12 Monate nach erfolgter Beitrittserklärung, *spätestens jedoch nach erfolgtem Anschluss*.
- 1.6. Beim Bezug von Quickline Kombiprodukten werden die Anschlussgebühren um Fr. 300.- reduziert sofern die Bezugsdauer mindestens 3 Jahre dauert, bei früheren Kündigungen wird die Reduktion nachbelastet.

2.1. Unterhaltsbeiträge

Der Unterhaltsbeitrag beträgt **Fr. 21.10** pro Monat (oder Fr. 253.20 pro Jahr). Rechnungsstellung in der Regel jährlich. FTTH Anschlüsse werden in der Regel über den Provider verrechnet (z.B. Quickline oder ggsnet)

- 2.2. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
- 2.3. Für Netzmodernisierungen können zusätzliche Modernisierungsgebühren erhoben werden.

3.1. Urheberrechtsgebühr/Nachbarrechte usw.

Je nach Forderung des Bundesamtes zulasten der Mitglieder und Abonnenten, zZt Fr. 2.35 pro Monat .

4.1 Gebührentarif für Abonnenten (Mietanschluss)

Die Gebühr im Abonnement beträgt **pro Wohnung und Monat Fr. 59.-**, (wenn keine Anschlussgebühr entrichtet wurde) und muss von der Verwaltung bewilligt werden. Es kann eine Mindestmietdauer vereinbart werden.

5.1. Plombierungen und Entplombierungen

Plombierungen und Entplombierungen von Wohnungsanschlüssen dürfen **nur** durch den Beauftragten der Fernsehgenossenschaft Kestenholz vorgenommen werden.

5.2. Plombierungen werden nur vorgenommen, wenn der betreffende Anschluss mehr als sechs Monate unbenutzt bleibt. Entsprechende Begehren sind einen Monat vor dem Termin **schriftlich** an die Fernsehgenossenschaft einzureichen.

Gebühr für Plombierung Fr. 150.-, **Entplombierung Gratis**.

5.3. Bei Zwangsplombierungen Verrechnung nach Aufwand jedoch mindestens Fr. 200.-.

6.1. Zahlungsbedingungen

Bei Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen werden säumige Mitglieder/Abonnenten auf ihren Ausstand aufmerksam gemacht und folgende Mahngebühren erhoben:

1. Mahnung kostenlos
2. Zahlungsaufforderung Fr. 50.-, anschliessend Zwangsplombierung Fr. 200.-

Dieser Gebührentarif wurde von der GV vom 17. Mai 2017 genehmigt und tritt rückwirkend per 01.01.2017 in Kraft. Er kann gemäss Statuten Art. 22 anlässlich einer GV geändert werden.

Kestenholz, 17. Mai 2017

Der Präsident: sig. Urs Steiner

Der Sekretär: sig. Paul Tüscher